terrestrische Objekte. Die Konferenz empfahl, daß die beteiligten Staaten sich möglichst auf einen einzigen Namen einigen sollten. Wo dies nicht erreicht werden kann, sollten, als allgemeines Prinzip der internationalen Karthographie, die von allen beteiligten Staaten verwendeten Namen übernommen werden. Davon sollte nur aus technischen Gründen wie z. B. bei Karten in kleinem Maßstab abgewichen werden. Im übrigen sollte die Standardisierung in enger Koordination mit der Internationalen Hydrographischen Organisation (IHO) und der Internationalen Astronomischen Union (IAU) vorgenommen werden.

Als weiterer Ausdruck der internationalen Respektierung der nationalen Festlegung und der Zurückdrängung der Rolle der sogenannten Weltsprachen wurde eine Entschließung angenommen, wonach bei den Länderbezeichnungen der kürzlich unabhängig gewordenen Staaten oder bei Namensänderungen (z. B. Benin, früher: Dahome) die Bezeichnung in fremden Sprachen der offiziellen Bezeichnung des betreffenden Landes so weit wie eben möglich entsprechen soll.

II. Die an sich rein wissenschaftlich-technischen Beratungen der Konferenz wurden auf eine politische Ebene gehoben, als die zyprische Delegation die Frage der gewaltsamen Änderung geographischer Namen infolge beispielsweise einer militärischen Okkupation aufwarf und dabei auf das Vorgehen der türkischen Truppen auf der Mittelmeerinsel verwies. Nach einer heftigen Debatte wurde eine Empfehlung ausgesprochen, daß »jede Änderung von der zuständigen nationalen Stelle standardisierter geographischer Namen durch andere Stellen von den Vereinten Nationen nicht anerkannt werden soll«.

In den Rahmen der Beseitigung der sprachlichen Folgen von Kolonisierung und Fremdherrschaft fällt das Problem der Exonyme, d. h. »der von dem richtigen Namen abweichenden, aber in anderen Ländern gebrauchten Ortsnamenform« (Duden, Bd. 5), wie z. B. Agram für Zagreb. Bekräftigt wurde der Wille, diese Exonyme schrittweise zurückzudrängen oder völlig zu beseitigen. Zu diesem Zweck sollten die Länder Listen aufstellen, die dann im Einvernehmen mit dem betreffenden Staat von der UNO verifiziert würden. Da Unabhängigkeit auch sprachliche Unabhängigkeit bedeutet, legen viele junge bzw. kleinere Staaten großen Wert darauf, daß ihre geographischen Bezeichnungen auch von den anderen Staaten respektiert werden.

Wichtige Entscheidungen wurden bei der Frage der Transliteration von geographischen Namen aus nichtlateinischen Schriften getroffen. Als eines der Hauptergebnisse der Konferenz dürfte dabei die Einigung auf das in China bereits verwendete Pinyin-Alphabet als »internationales System für die Latinisierung chinesischer geographischer Namen« anzusehen sein, wozu man sich erst nach langen Diskussionen durchrang, da die Vereinigten Staaten und andere westliche Länder darauf hinwiesen, daß sie bereits seit langem ein anderes System verwenden. Weiterhin wurden Resolutionen über die Latinisierung der arabischen Schrift, der kyrillischen Schrift des Bulgarischen, Serbokroatischen und Mazedonischen, sowie des Hebräischen und der Devanagari-Schrift im indischen Sprachraum angenommen. — Die nächste Konferenz soll in der ersten Hälfte des Jahres 1982 in Teheran stattfinden. StJ

Anti-Apartheid-Konvention: Berichtsprüfungsgruppe nimmt Arbeit auf (18)

Das zur Zeit jüngste Überwachungsgremium im Rahmen des internationalen Menschenrechtsschutzes geht auf das am 18. Juli 1976 in Kraft getretene Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid zurück (Resolution 3068 (XXVIII) der Generalversammlung von 30. November 1973; deutscher Text s. VN 2/75 S. 57 f.). Die (heute rund 40) Vertragsstaaten haben die Apartheid zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit erklärt, die Merkmale einschlägiger Tatbestände umschrieben und sich zu Gegenmaßnahmen, speziell zur Bestrafung der Schuldigen verpflichtet. In Art. V des Übereinkommens wird neben den nationalstaatlichen Gerichten ein internationales Strafgericht in Aussicht gestellt. Die Vertragsstaaten müssen über ihre Maßnahmen periodisch Berichte erstatten, deren Prüfung einer Dreiergruppe aus Mitgliedern der Menschenrechtskommission obliegt, die vom Kommissionsvorsitzenden zu bestimmen ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Übereinkommen wegen rechtsstaatlicher Bedenken (ungenügende Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale) nicht beigetreten, ebensowenig irgend ein anderer westlicher Staat.

Auf ihrer ersten Tagung vom 30. Januar bis zum 3. Februar 1978 in Genf prüfte die Gruppe (Kuba, Nigeria, Syrien) die ersten zwölf Berichte, nämlich die von Bulgarien, der DDR, Kamerun, Kuba, Kuwait, Nigeria, Panama, Senegal, der Sowjetunion, Syrien, der Tschechoslowakei und der Vereinigten Arabischen Emirate. Es wurde kritisiert, daß zu wenig über praktische Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt werde; die Berichte dürften sich nicht auf eine Wiedergabe von Rechtsvorschrften beschränken. Die Gruppe bemängelte spezifisch, daß kein Bericht auf konkrete Strafverfolgungen eingehe. Sie verabschiedete schließlich Allgemeine Richtlinien für Form und Inhalt der Staatenberichte. In ihnen sollen die tatsächlichen Maßnahmen zur Inkriminierung der Apartheid und zur effektiven Strafverfolgung geschildert und einschlägige Gerichtsurteile wiedergegeben werden. Die Gruppe wünscht die Vorlage von Berichten in Zweijahresabständen. Sie würde es begrüßen, wenn die Staaten bei der Prüfung ihrer Berichte vertreten wären. Schließlich äußerte sie ihr Interesse an Vorschlägen zur Erichtung eines internationalen Strafgerichts. NJP

Rechtsfragen

Konvention gegen Geiselnahme: Fortbestand grundlegender Meinungsverschiedenheiten — Sonderregelung für Befreiungsbewegungen? (19)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1977 S. 158 f. fort.)

Die Einbeziehung der nationalen Befreiungsbewegungen bleibt das schwierigste Problem bei der Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme. Vor allem wegen der Meinungsverschiedenheiten darüber führte auch die zweite Tagung des damit befaßten Ad-hoc-Ausschusses (6. bis 24. Februar 1978 in Genf) zu keinem endgültigen Ergebnis, mag dieses Treffen auch konstruktiver gewesen sein als die erste Tagung im August 1977.

Einem mexikanischen Formulierungsvorschlag vom August 1977 folgend, setzte sich Algerien diesmal dafür ein, in das Übereinkommen eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Begriff Geiselnahme im Sinn der Konvention keine Handlung oder Handlungen umfasse, die den völkerrechtlichen Regeln für bewaffnete Konflikte unterlägen, einschließlich solcher Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung, gegen Apartheid und rassistische Regimes kämpften. Im Klartext: Geiselnahmen durch nationale Befreiungsbewegungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Befreiungskampf sollen durch die Konvention nicht verboten werden. Der algerische Delegierte A. Attaf erklärte unumwunden, man dürfe die ohnehin bescheidenen Möglichkeiten der Befreiungsbewegungen nicht einschränken. Die Sowjetunion hielt den algerischen Vorschlag für annehmbar. Demgegenüber sprachen sich vor allem westliche Staaten für eine umfassende Verbotsregelung aus. Die Konvention würde, soweit erforderlich, die Genfer Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 ergänzen. US-Delegierter R. Rosenstock etwa wies die Vorstellung zurück, daß »Rechtsnormen je nach der Popularität des Täters unterschiedlich anwendbar sind«.

In eine ganz andere Richtung zielt ein libyscher Vorstoß, auch »Staaten als Geiselnehmer« in den Anwendungsbereich der Konvention einzubeziehen. Libyen hatte dem Ausschuß im August 1977 folgenden Definitionsentwurf unterbreitet: »Der Begriff ›Geiselnahme‹ im Sinne dieser Konvention bedeutet die Ingewaltnahme oder das Festhalten nicht nur einer Person oder von Personen, sondern auch von Massen (Englisch: masses) unter kolonialer, rassistischer oder fremder Herrschaft dergestalt, daß ihr oder ihnen Tod oder schwere Verletzung drohen oder ihre Grundfreiheiten genommen werden.« (UN-Doc.A/AC.188/L.9).

Zu den weiteren Punkten, die auch auf der Februartagung noch kontrovers blieben, zählten das Verhältnis zwischen Auslieferung und Asylrecht sowie die Gewährleistung der territorialen Integrität von Staaten gegenüber Geiselbefreiungsaktionen.

Der Ad-hoc-Ausschuß ersuchte die Generalversammlung um die Verlängerung seines Mandats, um die Arbeit 1979 fortführen zu können. NJP

Verschiedenes

New York: UNO-Präsenz bringt der Stadt Gewinn (20)

I. Das Amt der Stadt New York für die Vereinten Nationen und das konsularische Korps (New York City Commission for the United Nations and the Consular Corps) legte im Dezember 1977 eine Studie vor, die, bislang einzig in ihrer Art, die wirt-